

# NUTZUNGSVEREINBARUNG ZEAG Carsharing



zwischen

(Firma)

(Adresse)

- „Kunde“ -

und

**ZEAG Energie AG**

Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn

- „ZEAG“ oder „Überlasser“ -

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Zwischen der ZEAG Energie AG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn, Telefon 07131 610 830, E-Mail [carsharing@zeag-energie.de](mailto:carsharing@zeag-energie.de), Internet [www.zeag-carsharing.de](http://www.zeag-carsharing.de) (nachfolgend Überlasser genannt) als Fahrzeughalter und der (nachfolgend Kunde genannt) wird zu nachfolgenden Bedingungen ein Vertrag über die Nutzung der zu diesem Zweck vom Überlasser zur Verfügung gestellten Elektrofahrzeuge (ZEAG Carsharing) geschlossen.

2. Durch die Registrierung des Kunden beim Überlasser wird zur Teilnahme am ZEAG Carsharing ein Nutzungsvertrag zwischen Überlasser und Kunde geschlossen. Die Registrierung ist mit der ZEAG Carsharing App oder im Buchungsportal auf der ZEAG Carsharing Internet-Seite (ZEAG Carsharing Buchungsportal) möglich. Eine Registrierung an einem Fahrzeug des Überlassers ist nicht möglich.

3. Der Abschluss des Nutzungsvertrages durch die Registrierung des Kunden beim Überlasser (vgl. § 1 Absatz 2) sowie die Überprüfung der gültigen Fahrerlaubnis (vgl. § 4) sind Voraussetzung für eine Fahrzeugbuchung (vgl. § 5 Absatz 1) sowie den Abschluss eines Einzelmietvertrages durch die Anmietung eines Fahrzeugs des Überlassers (vgl. § 5 Absatz 2). Weder der Abschluss des Nutzungsvertrages noch der wiederholte Abschluss von Einzelmietverträgen begründet einen Anspruch auf Abschluss eines Einzelmietvertrages.

## **§ 2 ZEAG Carsharing App und ZEAG Carsharing Buchungsportal**

1. Der Kunde benötigt die ZEAG Carsharing App für den Zugang zu den Fahrzeugen des Überlassers.
  - a) Die ZEAG Carsharing App ist über den Apple-App-Store und den Android Playstore kostenlos erhältlich.
  - b) Die ZEAG Carsharing App kann nur dann heruntergeladen werden, wenn der Nutzer über ein kompatibles Mobiltelefon verfügt. Der Nutzer hat zum Herunterladen der App eine entsprechende Datenkommunikation zu gewährleisten. Der Überlasser gewährleistet keine Kompatibilität zwischen dem Mobiltelefon des Nutzers und der ZEAG Carsharing App.
  - c) Es ist untersagt, die Inhalte der ZEAG Carsharing App zu manipulieren, zu kopieren, zu vervielfältigen oder weiterzugeben. Bei einer Zuwiderhandlung wird der Nutzer vom Überlasser gesperrt, d. h. eine Fahrzeugbuchung ist nicht mehr möglich. Ferner haftet er für alle aus der Zuwiderhandlung resultierenden Schäden.
2. Der Kunde kann über die ZEAG Carsharing App und im ZEAG Carsharing Buchungsportal seine Fahrzeugbuchungen verwalten (z. B. buchen, stornieren, usw.).

## **§ 3 Fahrberechtigung**

1. Die Fahrzeuge des Überlassers dürfen nur von fahrberechtigten Personen geführt werden.
2. Fahrberechtigt sind natürliche Personen,
  - a) die in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind und diese während der Miete bei sich führen;
  - b) die die Voraussetzungen unter Buchstabe a erfüllen und mit Zustimmung und in Anwesenheit des Kunden das Fahrzeug führen;
  - c) die die Voraussetzungen unter Buchstabe a erfüllen und auf Rechnung eines Firmenkunden das Fahrzeug führen.
3. Fahrberechtigte, die nicht gleichzeitig Kunden des Überlassers sind (vgl. Absatz 2 Buchstabe b und c) werden nicht Vertragspartner des Überlassers. Der Kunde haftet für das Handeln der Fahrberechtigten wie für eigenes. Diese Fahrten erfolgen ausschließlich auf Rechnung des Kunden. Der Kunde hat eigenständig zu prüfen, ob diese Person fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist.
4. Der Kunde muss jederzeit nachweisen können, wer das Fahrzeug gelenkt hat (z. B. bei Bußgeldbescheiden).

## **§ 4 Überprüfung der gültigen Fahrerlaubnis**

1. Der Überlasser ist gesetzlich dazu verpflichtet sicherzustellen, dass Kunden, die natürliche Personen sind, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Kunden müssen daher nach Abschluss des Nutzungsvertrages und vor der ersten Fahrzeugbuchung sowie vor Abschluss des ersten Einzelmietvertrages vom Überlasser das Vorhandensein einer gültigen Fahrerlaubnis überprüfen lassen. Diese erstmalige Überprüfung erfolgt vor Ort beim

Überlasser im ZEAG EnergieShop, Lohtorstraße 24, 74072 Heilbronn oder im Kundencenter am Energiestandort Heilbronn, Weipertstraße 39, 74076 Heilbronn. Der Kunde hat dem Überlasser hierzu die entsprechenden Ausweisdokumente (Identitätsausweis und Führerschein mit Lichtbild) vorzulegen. Der Überlasser erstellt sodann ein LapID-Siegel, auf dem die Führerscheinnummer, der Vor- und Nachname sowie die E-Mail-Adresse des Kunden gespeichert werden. Das Siegel wird vom Überlasser so auf dem Führerschein des Kunden angebracht, dass keine relevanten Informationen des Führerscheins überdeckt werden.

2. Um zu gewährleisten, dass eine gültige Fahrerlaubnis während der gesamten Vertragslaufzeit vorliegt, ist der Kunde dazu verpflichtet, die Gültigkeit seiner Fahrerlaubnis regelmäßig nachzuweisen. Hierzu hat der Kunde alle sechs Monate nach Vertragsschluss weitere Überprüfungen der Fahrerlaubnis durchzuführen. Der Kunde hat die Überprüfung selbstständig an einer der öffentlich zugänglichen LapID-Prüfstationen (vgl. <https://stationsfinder.lapid.de/>) durchzuführen.

3. Der Kunde wird vom Überlasser rechtzeitig unter Benennung des nächsten Prüftermins aufgefordert, seine Fahrerlaubnis überprüfen zu lassen. Lässt der Kunde seine Fahrerlaubnis nicht rechtzeitig überprüfen, wird er vom Überlasser gesperrt, d. h. eine Fahrzeugbuchung ist dann nicht mehr möglich. Holt der Kunde die Fahrerlaubnisüberprüfung nach, wird er wieder zur Fahrzeugbuchung zugelassen. Der Kunde wird hierüber und über den Zeitpunkt der Entsperrung vom Überlasser informiert.

## **§ 5 Buchung der Fahrzeuge und Abschluss eines Einzelmietvertrages**

1. Der Kunde kann ein Fahrzeug des Überlassers bis zu 15 Minuten vor Fahrtantritt buchen. Die Buchung ist unter Angabe des Buchungszeitraumes, des Abholortes sowie des Rückgabeortes über die ZEAG Carsharing App oder das ZEAG Carsharing Buchungsportal möglich. Der Überlasser ist berechtigt, den Auftrag abzulehnen, wenn kein Fahrzeug zur Verfügung steht oder anderweitige Buchungsbeschränkungen vorliegen.

2. Ein Einzelmietvertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Fahrzeug mit Hilfe der ZEAG Carsharing App öffnet und den Motor startet. Durch den Abschluss eines Einzelmietvertrages beginnt die entgeltliche Mietzeit. Die jeweils gültige Preisliste ist im ZEAG Carsharing Buchungsportal und in der ZEAG Carsharing App einzusehen. Spätestens durch den Motorstart akzeptiert der Kunde die jeweils gültigen Preise. Der Kunde ist verpflichtet das Fahrzeug auf Mängel, Schäden und/oder Verschmutzungen zu prüfen und diese dem Überlasser unverzüglich über die Angabe in der ZEAG Carsharing App zu melden. Die Meldung hat zwingend vor Fahrtantritt zu erfolgen, andernfalls kann eine verursachungsgerechte Zuordnung der Mängel, Schäden und/oder Verschmutzungen nicht gewährleistet werden.

3. Wird ein gebuchtes Fahrzeug nicht innerhalb von 30 Minuten ab dem angegebenen Buchungsbeginn gemäß Absatz 2 angemietet (kommt also kein Einzelmietvertrag zustande), wird das Fahrzeug für die Anmietung durch andere Kunden freigegeben.

## **§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen**

1. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der bei Mietbeginn jeweils geltenden Preise. Die jeweils gültige Preisliste ist jederzeit im ZEAG Carsharing Buchungsportal und in der ZEAG Carsharing App abrufbar. Der Überlasser ist für zukünftige Fahrzeuganmietungen berechtigt, die Preisliste jederzeit zu ändern.

2. Die dem Kunden übermittelte Rechnung des Überlassers ist innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Nach Verzugseintritt haftet er für Bearbeitungskosten und Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens des Überlassers bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Mietzeit**

1. Die Mietzeit beginnt mit Abschluss eines Einzelmietvertrages (vgl. § 5 Absatz 2) und endet, wenn der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß zurückgegeben hat (vgl. § 11). Die Mietzeit wird stundenweise abgerechnet.

2. Die Mietzeit umfasst mindestens eine Stunde und kann nur jeweils um ganze Stunden verlängert werden.

## **§ 8 Stornierungen**

Kann ein Kunde das gebuchte Fahrzeug nicht nutzen, kann eine Stornierung über die ZEAG Carsharing App oder über das ZEAG Carsharing Buchungsportal erfolgen. Die Stornierung einer Buchung ist für den Kunden kostenfrei, wenn sie mindestens eine Stunde vor Beginn der vorgesehenen Nutzung erfolgt. In allen anderen Fällen ist der Überlasser berechtigt, Stornokosten gemäß jeweils gültiger Preisliste zu erheben, sofern der Kunde nicht nachweist, dass dem Überlasser kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Der Überlasser informiert den Kunden, wenn das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden kann. In diesem Fall kann der Kunde die Buchung kostenfrei stornieren oder auf ein anderes Fahrzeug umbuchen.

Verkürzungen von Buchungen werden wie Stornierungen des verkürzten Zeitraumes behandelt.

## **§ 9 Verspätungen**

1. Kann der Kunde den Rückgabezeitpunkt gemäß Buchung nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Kunden nicht eingehalten werden, ist der Überlasser berechtigt, die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit in Rechnung zu stellen.

2. Bei verspäteter Rückgabe nach Absatz 1 Satz 2 kann der Überlasser darüber hinaus an Stelle des ihm konkret entstandenen Schadens eine Schadenspauschale gemäß jeweils gültiger Preisliste erheben, soweit der Kunde dem Überlasser nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## **§ 10 Nutzung der Fahrzeuge**

1. Die Überlassung der Fahrzeuge erfolgt an den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet,

- a) die Fahrzeuge sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen sowie die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen.
- b) die Fahrzeuge sauber zu hinterlassen. Gibt der Kunde ein Fahrzeug verschmutzt zurück, werden Reinigungskosten gemäß jeweils gültiger Preisliste berechnet, sofern der Kunde dem Überlasser nicht nachweist, dass diesem keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzungen durch den Transport von Tieren o. ä. aufweist.
- c) die Fahrzeuge ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern (Fenster und Zentralverriegelung müssen verschlossen sein).
- d) das Ladekabel für die Elektrofahrzeuge während der Nutzung stets im Fahrzeug mitzuführen. Aufwände die dem Überlasser aus einer Missachtung entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- e) Unfallschäden unverzüglich dem Überlasser mitzuteilen (vgl. § 12),
- f) bei längeren Fahrten den Reifendruck in regelmäßigen Abständen zu prüfen und ggf. zu korrigieren,
- g) sicherzustellen, dass das Fahrzeug nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand genutzt wird,
- h) alle gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeugs, insbesondere aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu erfüllen,
- i) im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte in der Anzeige im Armaturenbrett unverzüglich anzuhalten und den Überlasser zu kontaktieren, um abzustimmen, ob die Fahrt fortgesetzt werden kann,
- j) sicherzustellen, dass bei der Nutzung des Fahrzeugs die Batterie ausreichend Kapazität aufweist, um das Fahrzeug an den Rückgabeort zurückbringen und den Ladevorgang ordnungsgemäß starten zu können.

2. Dem Kunden ist es untersagt,

- a) die Fahrzeuge zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung, zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken oder zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken zu benutzen und/oder nicht berechtigten Dritten zur Verfügung zu stellen,
- b) in den Fahrzeugen zu rauchen,
- c) die Fahrzeuge unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zu führen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten,
- d) den Beifahrer-Airbag zu deaktivieren,
- e) die Fahrzeuge für die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen übersteigen, zu verwenden,

- f) mit den Fahrzeugen Gegenstände oder Stoffe zu transportieren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Größe, ihrer Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen könnten,
- g) Tiere in den Fahrzeugen zu transportieren,
- h) mehr als die gemäß Fahrzeugzulassung erlaubte Anzahl von Fahrzeuginsassen zu befördern,
- i) eigenmächtig Reparaturen oder irgendwelche Umbauten an den Fahrzeugen auszuführen oder ausführen zu lassen,
- j) Kinder und Kleinkinder ohne Verwendung einer erforderlichen Sitzplatzerhöhung/Kindersitzvorrichtung zu befördern
- k) Fahrten in Länder außerhalb der Europäischen Union einschließlich Montenegro, Norwegen, Schweiz, Serbien, Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und Vatikan zu unternehmen.

## **§ 11 Rückgabe und Mietende**

1. Der Einzelmietvertrag endet, wenn das Fahrzeug ordnungsgemäß zurückgegeben (vgl. Absatz 2 und der Buchungsvorgang beendet wurde (vgl. Absatz 3 und 4).
2. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß zurückgegeben, wenn es zum gebuchten Ende des Überlassungszeitraums im selben Zustand wie bei der Übernahme einschließlich sämtlichen Zubehörs und den Fahrzeugpapieren an einer Ladesäule des Überlassers am Rückgabeort ordnungsgemäß und entsprechend der StVO abgestellt ist.
3. Der Buchungsvorgang ist ordnungsgemäß beendet, wenn
  - a) der Motor abgestellt ist,
  - b) der Schlüssel in der dafür vorgesehenen Halterung (Handschuhfach) gelegt,
  - c) das Fahrzeug an einer Ladesäule des Überlassers am Rückgabeort angeschlossen und
  - d) das Fahrzeug per ZEAG Carsharing App abgeschlossen wird.
4. Ist die Buchung nicht ordnungsgemäß beendet, läuft der Einzelmietvertrag zu Lasten des Kunden entgeltlich weiter.
5. Kann der Buchungsvorgang nicht beendet werden, hat der Kunde dies unverzüglich dem Überlasser telefonisch unter 07131 610 830 mitzuteilen. Der Überlasser entscheidet die weitere Vorgehensweise mit dem Kunden. Ist die Beendigung des Buchungsvorgangs aufgrund eines Verschuldens des Kunden nicht möglich, läuft der Einzelmietvertrag zu Lasten des Kunden entgeltlich weiter.
6. Im Falle eines Unfalls, durch den das Fahrzeug nicht mehr fortbewegt werden kann, endet die Miete spätestens mit der Übergabe des Fahrzeugs an das Abschleppunternehmen.

## **§ 12 Verhalten im Schadensfall**

1. Für den Schadensfall (Unfall, Diebstahl, Defekt oder sonstige Beschädigung des Fahrzeugs) verpflichtet sich der Kunde, den Überlasser unverzüglich telefonisch zu unterrichten.
2. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden hat der Kunde immer die Polizei anzurufen. Verweigert die Polizei eine Unfallaufnahme hat der Kunde dies unverzüglich dem Überlasser telefonisch mitzuteilen. Der Kunde hat sodann mit dem Überlasser das weitere Vorgehen abzustimmen.
3. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf der Kunde kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme und keine ähnliche Erklärung abgeben. Gibt der Kunde dennoch eine entsprechende Erklärung ab, gilt diese nur gegenüber dem Kunden. Weder der Überlasser noch die Versicherung ist an die Erklärung gebunden.
4. Der Überlasser wird den Kunden nach jedem Schadensfall auffordern, einen schriftlichen Schadensbericht einzureichen. Bei Unfällen hat der Schadensbericht die Namen und die Anschriften sämtlicher beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu enthalten. Der Schadensbericht ist innerhalb von 2 Tagen vollständig ausgefüllt an den Überlasser zurückzusenden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Schadensmeldung beim Überlasser. Geht innerhalb dieser Frist keine Schadensmeldung beim Überlasser ein, so kann der Unfall nicht von der Versicherung reguliert werden. Der Überlasser behält sich in diesem Fall vor, dem Kunden alle unfallbedingten Kosten an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen zu belasten.
5. Der Überlasser kann dem Kunden für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom Kunden teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall eine Aufwandspauschale gemäß jeweils gültiger Preisliste berechnen, soweit der Kunde dem Überlasser nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
6. Ist das Fahrzeug defekt, so erfolgt die Reparatur in Absprache mit dem Überlasser. Die Wahl der Reparaturstätte obliegt dem Überlasser.

## **§ 13 Versicherung**

1. Die Fahrzeuge sind auf die ZEAG Energie AG zugelassen und haftpflichtversichert. Darüber hinaus sind die Fahrzeuge vollkaskoversichert. Wird das Fahrzeug während der Nutzungszeit des Kunden beschädigt oder verursacht der Kunde einen Schaden, haftet der Kunde im Rahmen der Selbstbeteiligung in Höhe von bis zu 1.000,00 €.
2. Für vorsätzlich herbeigeführte Schäden besteht kein Versicherungsschutz.
3. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens haftet der Kunde für die Schäden vollumfänglich.

## **§ 14 Haftung des Überlassers**

1. Der Überlasser haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für vom Überlasser oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Überlasser nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Überlassers.

3. Der Überlasser haftet nicht für im Mietfahrzeug befindliche Wertgegenstände des Kunden.

## **§ 15 Haftung des Kunden**

1. Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern er das Fahrzeug (inkl. Zubehör und Schlüssel) schuldhaft beschädigt, entwendet, verliert oder seine Pflichten aus dem Nutzungsvertrag oder einem Einzelmietvertrag verletzt hat. Die Haftung des Kunden bei einem von ihm verschuldeten Unfall erstreckt sich bis zur Höhe der Selbstbeteiligung auch auf die Schadennebenkosten, wie z. B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung und Nutzungsausfall.

2. Hat der Kunde seine Haftung aus Unfällen für Schäden des Überlassers durch Vereinbarung gesonderter Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder beschränkt, bleibt seine Haftung in allen Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie in den Fällen bestehen, die zum Entzug des Versicherungsschutzes wegen eines Fehlverhaltens des Kunden führen.

3. Der Kunde haftet für Verkehrs- und Ordnungsvergehen. Die Kosten und Gebühren des Überlassers für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten trägt der Kunde, er stellt den Überlasser vollständig von etwaigen Forderungen Dritter frei. Der Überlasser kann von einer konkreten Berechnung absehen und eine Pauschalgebühr gemäß jeweils gültiger Preisliste erheben, soweit der Kunde dem Überlasser nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Der Überlasser ist berechtigt, Kosten für die Bergung von Fahrzeugen sowie deren Nutzungsausfall in Rechnung zu stellen, die durch eine Nichtbeachtung von Ladestand und Restreichweite entstehen.

5. Sollte das Fahrzeug entgegen § 11 Absatz 2 nicht an einer Ladesäule des Überlassers am Rückgabeort abgestellt worden sein und ist hierdurch ein Umparken erforderlich oder wurde ein Abschleppdienst durch einen Dritten beauftragt, wird der Überlasser dem Kunden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

6. Verursacht der Kunde einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung der Fahrzeuge bzw. der Zugangstechnik oder durch Nichteinhalten der Regeln (insbesondere bei Anlassen eines Stromverbrauchers), wird dieser dem Kunden gemäß jeweils gültiger Preisliste in Rechnung gestellt, soweit der Kunde dem Überlasser nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. Der Kunde ist verpflichtet, dem Überlasser die Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Anschriftenermittlungen kann der Überlasser dem Kunden gemäß jeweils gültiger Preisliste in Rechnung stellen, soweit der Kunde dem Überlasser nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.



8. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, wenn er das Fahrzeug einem nicht Fahrberechtigten überlässt (vgl. § 3). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

## **§ 16 Laufzeit und Kündigung des Nutzungsvertrages**

1. Der Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden.

2. Das Recht der Vertragsparteien zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt (§ 314 BGB). Der Überlasser kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Kunde

- a) mit zwei fälligen Zahlungen in Verzug ist oder
- b) unter Alkohol- oder Drogeneinfluss gefahren ist.

## **§ 17 Änderungen der Vertragsbedingungen**

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Überlasser nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag oder seinen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In diesen Fällen kann der Überlasser den Vertrag einseitig insoweit anpassen oder ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung oder zum Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

## § 18 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Nutzungsvertrag und die Einzelmietverträge unterliegen deutschem Recht.
2. Gerichtsstand ist Heilbronn.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Ort, Datum)

.....

(ZEAG Energie AG)

.....

( )

Firma